Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

an einem unzertheilten Gute, an einen oder mehrere Mitbesitzer desselben gang, oder zum Theil gemacht werden, das Gut mag durch Erbschaft, Schenkung oder durch Kauf an mehrere solche gemeinschaftliche Bester gefommen senn.

In diesen Ausnahmen sind nicht begriffen, diesenisgen, welche, nachdem sie ihren Antheil an einem unvertheilten Gute abgetretten haben, neuerdings solchen verkaufen, so wie diesenigen, welche Fremde, an den ursprünglichen Mitbesitz eines unvertheilten Guts, nache werts von einem der Antheilhaber von seinem Antheil ganz oder zum Theil erkaussen würden.

Abzug von den Entschädniffen der öffentlichen Beamten.

38. Alle im Dienst der Republik stehende und von ihr besoldete Beaute, welche eine jährliche Besoldung oder Entschädniß von 500 Fr. bis 1600 Fr. geniessen, sind einem Abzug von 1050 auf derselben unterworffen, und von 2050 wenn die jährliche Besoldung oder die Entschädigung 1600 Fr. übersteigt.

39. Bon diesem Abjuge find ausgenommen: die Entschädniffe der Religions . und Schullehrer und der Professoren von allen Classen, die Gehalte der unter ben Waffen stehenden Militairpersonen von jedem Grade.

Unordnung zur Ausführung diefes Gefetes.

40. Die vollziehende Gewalt ift beauftragt, alle noz thigen Magregeln und Verfügungen zur Bollziehang bes gegenwärtigen Gefetzes zu treffen.

41. Sobald durch die Vollzichung gegenwärtiges Gesetz in Kraft gesetzt senn wird, find alle früheren ihm widersprechenden Gesetze und Beschlusse aufgehoben.

(Berichiedere auf diefes Beset Bezug habende Uc. tenflücke folgen im nachsten Studt:)

Kleine Schriften.

- n) Adresse des Vernerschen Kirchenraths an den Vollziehungsausschuß der helvetischen Republik vom 14. Januar 1800. Bern, gedruckt ben Stämpfi 1800. 8. S. 8.
- der Religion und ihrer Diener in Helvetien. Bon P. F. Stapfer, Mis

- nifter ber Runfte und Wiffenschaften. Bern, gedruft in der Nationalbuchbruckeren 1800. 68 S. 8.
- 3) Adresse des Vernerschen Kirchenraths an den helvetischen Vollziehungs, ausschuß, vom 19. Febrar 1800. Vern ben Ochs. 8. S. 8.

(Wir entlehnen die Anzeige Dieser 3, in unsern Blate tern bisher nicht angezeigten Schriften, aus ben R. Theolog. Unnalen Jahrg. 1800. St. 44, 45.)

Von mehreren belvetischen Flugschriften biefes Jahre, Die bem Rec. jugefommen find, berdienen diefe, gwar in febr ungleichem Grade, die Aufmertfamteit bes Theolog. Publifums. Weit die wichtigfte ift n. 2, die einer ausführlichen Anzeige werth ift, da fie einen Mann jum Berfaffer hat, ber gwar jest, den öffentlichen Nachrichten zufolge, zu Paris in gesandtschaftlichen Gi schäften arbeitet, jedoch immer wieder zu dem wichtigen Posten eines Ministers des geistl. Departements in Sch vetien, den er noch vor furgem befleidete, und der viel leicht nun noch nicht einmal erledigt fenn mag, jurud fehren fann. Die Grundfate eines folden Staats manns verdienen um fo ernstlicher erwogen zu werden, da fie von fo ausgebreitetem Einfluffe find; und fr. Abt Bente hat besivegen nicht umsonst vor 7 Jahren die Grundfate eines andern Ministers der Beiftlichfeit mit welchem frenkich der 3. Minister Stapfer nicht im allgemeinen verglichen werden foll, in der a. D. B. (3. 114) einer unparthenischen Kritit unterworken. Der andern hier angeführten Schriften wollen wir jur Ersparung bes Raums um fo turgere Erwähnung thun.

M. 1 gab die Beranlaffung gu ber Stapferscheit Mach dem Sturge von Laharpe und Confor Schrift. ten und der Ermablung des nun auch schon wieder aufgelodten Bollziehungsausschuffes, hofte die helvetifche Beiftlichkeit wieder beffere Zeiten; Labarpe hatte in In febung bes Chriftenthums frang. Grundfage und foll einmal den Minifter St.', als diefer ben dem Dint torium einen Bortrag seines Departements ju thut hatte, gefragt haben: ob er in Sachen des unglau bens (der Wiffenschaften) oder des Aberglaubens (der Religion), etwas vorzutragen habe; auch war es noch unter Labarpe, daß die Regierung jur Tageford. nung gieng, als Stapfer 1) gegen bie Unftellung bed Beckers Wegel jum Pfarrer, Borftellungen machte. Bon dem neuen Regierungsausschuffe dachte man bef

1) S. Theologische Rachrichten Mr. 31.

fer, und es war natürlich, bag ber Rirchenrath ju Bern, welcher unter allen Rirchenrathen Der Schweit ber Regierung am nachften war, fich an das neue Bolliehungscollegium, das freylich fogleich alle Sande poll ju thun befam, mandte, um bie durch die Revo. lution verlornen Rechte wieder guruck gu fordern. Dieg geschah benn in der Adresse D. 1, die mabricheinlich Den Decan 3th jum Verf. hat, und allerdinge bis auf einige und nicht revolutionirten Deutschen fonderbar flingende Ausdrucke (Organifirung der Unfittlichkeit und bes Berbrechens) mit Burde und Energie, fury gang vortrefflich abgefaßt ift. beidwert fich der R. R. " daß die helvetische Geiftlich: feit der Bormund schaft eines Minifters unter. worfen wurde, deffen einfeitiges Berhalt. nif fett im Dunteln. fcwebte und bem alle Qualificationen mangelten, ihn ju ihrem Stellvertreter und Wort. führer machen tonnten. " Diefe bas Berhaltnif des Minifter St. jur Beifflichkeit berührende, jedoch nicht von der Der son des Minift. auszulegende 2) Stelle glaubte biefer nicht mit Stillschweigen übergeben ju durfen, obgleich schon der Bollziehungsausschuß felbst ihm in einer befondern Zuschrift eine ehrenvolle Genugthuung verschaft und dem Rirchenrathe in feiner Untwort erflart batte, bag er ungern gefeben hatte, daß dieser Minister ver fannt wurde.

To entstand N. 2. B. St. versichert in dieser Art von Herzenserleichterung, daß, wenn die Och siesche Eonstitution den geistlichen Stand so sehr zurückgeset habe, er im Frühjahre 1798 zu Paris, wo er sich gerade damals aufhielt, alles gethan habe, um dieß zu hindern, daß aber das Rewbelsche Direktorium für seine philosophischen Entwickelungen des Verhältnisses der Kirche zum Staate wenig empfänglich gewesen sey und seine Vorstellungen nichts gefruchtet haben.

Auch als Minister machte er mehrere vergebliche Versuche, um die Biedercinsetzung der Geistlichen in den Genuß ihrer bürgerlichen Rechte zu bewirken. Er war also ein Freund der Geistlichkeit und Verstheidiger ihrer Rechte, und ob er gleich ben seinen Obern, den Direktoren, nicht nach Wunsche durch, drang, so hat es doch den Geistlichen nicht geschadet, daß sie einem Minister untergeordnet waren, der ihnen

wohlwollte, und io viel Butes für fie that, fo viel Bofes von ihnen ableitete, ale fich ben Umftanden nach thun und ableiten ließ. Ueber fein Berhaltniß gu ihnen gab er (G. 17) den geistlichen Beborden auf ihr Berlans gen alles Licht, bas er felbft hatte. Er beflagt es auch febr, daß die Revolution fo vieles zerftorte, ohne wieder aufzubauen, und stimmt in die meisten Beschwerden des R. R. ein. So weit alles gut, auch daß der Minister es für Uebertreibung erflart, wenn der Kirchenrach behauptet, es fin von Geiten der Regierung auf eine gefliffentliche Berftorung bes Christenthums in Belvetien angeschen gewesen. Inbem er nun aber ferner fich von dem Berdacht, daß er felbit den gebeimen Plan babe, bas Christenthum allmablig ju verdrangen und eine Bernunftreligion 3) einzuführen, reinigen will, weiß man suweilen nicht, woran man mit dem B Minifter iff. und Rec. fann fich die Gache nicht anders vorftellen', als daß die Geiftlichen in Bern, (unter benen j. 251ein Muslin noch fo duftere Begriffe hat, dag er die Revolution auf und neben der Rangel als eine Strafe Gottes vorstellt), dem guten Manne eine gewiffe Rurcht eingeflogt, und benfelben in der angft vollen Beforgnif, daß ber (pornehme und gemeine) Pobel gegen ihn noch aufgewiegelt werden durfte, gu Meufferungen verleitet haben mogen, in denen man' ben geschickten und aufgetlarten Berfaffer bes Bettages proclama's (S. hente's Archiv f. d. neueste Kirchengeschichte) nicht mehr recht erkennen fann, und wos durch er es im Grunde, da er der Sache ju wenig und ju viel thut, mit ben Ueber vernunftigen sowohl als mit den Bernunftigen in der Schweit gleich verborben haben mag. Auch er funs Digt auforderft G. 46 Befahren für das Chris stenthum an, woben er aber eben so wenig als der R. R. genau bestimmt, was er denn unter bem Chris ftenthume eigentlich verftebe, obgleich Alles gerade Man ficht wohl, B. Stapfer will bierauf antommt. feiner von den Mologen fenn, gegen die num die belvetischen Prediger und Kirchenrathe so gewaltigt dons nern und die nach ihrer Meinung, wenn nicht ant allem, doch an febr vielem Unbeil ihres Baterlandes

²⁾ Empfinden mochte es zwar immerhin ein 3th etwas schnierzlich, daß der jungere Prof. St. sein Borgesegter ward.

³⁾ Die Geistlichen in der Schweitz haben feit der" Revolution eine ansferordentliche Bernuft ich ent bekommen, ben der zuweilen in ihrer Art'eben for sonderbare Symptome, wie ben der Wasserschen, eintreten.

Schuld find; es ift nun in der Schweitz eben fo wenig mehr Ton, ein Philosoph, als ju Daris, ein Atheift ju fenn; man hangt wieder jur Palaologie bin, Die mit der Ariftofratie der Stadte in einem genauern Berhaltniffe fteht, als man vormals nicht glauben wollte; die Zeloten unter den Gewiffendrathen haben ben ben Bornehmen, jumal beg ben Weibern, Die unter allen Berfaffingen binter ben Couliffen Die Welt regieren, wirder bon neuem Einfluß befommen; man fieht es endlich ein, daß die Reologie und ber Demofratismus mit einander vermandt find; es wird bas Schibboleth ber "Boblbentenben", von Gefahren, die bas Christenthum bedroben, zu sprechen, und darüber gu feufgen und gu fchmaben ; ber Minifter St. Durfie nicht guruckbleiben; er, ein Kantianer, hatte ohnehin manches gegebene Mergernif zu verguten; auch er mar ia von dem mabren Glauben abgewichen; nun find ibm aber die Augen aufgegangen; er fieht, wie Muslin, das Chriftenthum bedrobet! Doch mas bie Abmeichung vom mahren Glauben betrift, fo proteftirt ber B. Minifter dagegen gar boch und febr. Er hat (3. 47) nie diefe oder fene Phis lofophie, nie die metaphpfischen Speculationen eines Rant oder Fichte, fondern immer bad mabre Chrifenthum bes N. T. (abermal welche Unbestimmt, beit, da wo man gerade gern wiffen will, wie der Berf. Denft!) empfohlen und vertheidigt; die beutschen Auffla. rungstrodler (wen meint er? glaubt man nicht hier einen wieder auflebenden 23 oliner ju boren?) Die deutschen Aufelarungstrodler maren ibm wie die parifichen Religionsspotter verhaßt ; fchon vor der Revolution behandelte er die Unterscheidungslehren des Christenthums (welche?) und ben Offenbarungsglauben (welchen?) mit -Schonung; (!!) (bafur merten ihm mabrhaftig Die helvetischen Zionsmachter viel Dane wiffen) und er fuchte fie forgfältig mit ben Unfichten und Resultaten ber neuern Philosophie in uebereinstimmung su bringen (ungefahr wie man in beutschen Monche floftern die Unterscheidungslehren bes Ratholicismus aus Rant beducirte, oder bormals nach mathematischer Methode erwies). Ja um feine Rechtglaubigkeit vollia auffer Zweifel zu feten, behalt er fich noch bor, in ruhigern Stunden eine ausführlichere gefchichtliche Entwicklung eines Berftorungsplans, wovon man eis nige Grundzuge in ber Borrede ju St. Croir's Schrift über Die foderativen Regierungen des Alter, thums [Paris , Un 7] finden tonne, auszuarbeiten. Bor ber Sand begnügt er fich, feine Grundfage in

Ansehung der kirchlichen Lehrform und ber Berbindlichteit der Geistlichen, fich an dieselbe in offentlichen Vorträgen zu bin den, vorzutragen.

Diefen Grundfagen gufolge, foll die Landesregierung freylich die Befete und Ginrichtungen ber fatholi, fch en Krrche mit der aufferften Scrupulofitat refpel Allein in andern Rirchenparthegen find [G. 48 tiren. u. 49] die Lehrer nur fo fern fie durch die Debrheit ber Kirchenglieder ausdrucklich Dazu bevollmachtigt find, befugt , ju bestimmen , mas in jeder Beriode fur bas Glaubensbefenntnif derfelben gehalten werden und die Morin des Unterrichts der Beifilichen fenn folle. Der Religionslehrer , (fagt Diefer Minifter ber Beiftlichfeit) der fich von derfelben willfurlich , wenn fch on jufolge geanderter ueberzeugung, entfernte, ehe die Mehrheit der Rirchenglieder eine Abanderung nothig gefunden und gebilligt hat, ban delt gewiffenlos, bringt Anarchie in dit Rirche, desorientirt die weniger Gebib deten, richtet mehr moralisches Unheil burch feine Auslaffungen und Reuerungen an, als er felbft durch eine gegrundete, aber noch nichtanerkannte Berichtigung ber Lehn form, Rugen ftiften tann, opfert dem 3m tereffe einer weniger wefentlichen Berbefferung bas be ligfte, was die moralische Gesellschaft zusammenhall feinen Eid auf, und ift, wie Kant urtheilt, ven pflichtet, fein Amt aufzugeben, wenn er glaubt, feine beffere Ueberzeugung hindere ibn, fich anden eingeführten Lehrbegriff anzuschlieffen. Er fann 1a dann eine besondere Kirchenparthen auf seine und ber mit ihm gleich benkenden tinkoften errichten; dief batt der Staat ihm nicht wehren. Allein wenn er die Einkunfte feiner Stelle, beren Genug ihm bon ber Rirche unter andern Bedingungen gegeben mard, forb genießt, ohne die Bedingungen gu erfullen , fo handell er gewiffenlos, ob er fich gleich mit dem Be banten troffen mag, bag er ber Babrheit und feiner beffern Ueberzeugung folge, eine beilfame Berand rung des Lehrbegriffes vorbereite und fo der Richt nuklicher werde, als er durch genaue Befolgung bet bestehenden Lebrform gemefen fenn murde, fo bricht er feinen Eid, um die Aufflarung ju befordern u. thut Bofes, damit Gutes dar aus fome!!!

Diese Grundsätze, die in der Schrift eines Ministers des geistlichen Departements in der wiedergebohrnen Schweiz gewiß nicht wenig auffallen, wollen wir nun uns parthepisch beleuchten. (Die Forts. folgt.)